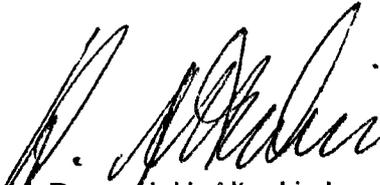


4. Es handelt sich bei der Erkrankung nicht um eine Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung.
5. Die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 551 Abs. 2 RVO liegen nicht vor, d. h. es gibt keine neuen medizinischen Erkenntnisse, die einen Ursachenzusammenhang zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit der Klägerin bejahen lassen.
6. Entfällt.
7. Entfällt.
8. Nach dem vorliegenden Aktenmaterial ist eine konkrete Gefahr der Entstehung einer anderen Berufskrankheit bei Fortsetzung der Verkäufertätigkeit im Kaufhof nicht ersichtlich.



Prof. Dr. med. H. Altenkirch  
Universitäts-Professor der Neurologie  
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie  
Umweltmedizin  
Mitglied der der International Neuro-  
toxicology Association (INA)